

# Das ABC der Menschenrechte für die Entwicklungszusammenarbeit (Aktualisierung August 2010)

## Einleitung

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat im März 2008 den zweiten [Entwicklungspolitischen Aktionsplan für Menschenrechte 2008-2010](#) veröffentlicht. Im Menschenrechtsaktionsplan des BMZ drückt sich der politische Wille aus, die deutsche Entwicklungszusammenarbeit systematischer als bisher an den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, politischen und bürgerlichen Menschenrechten zu orientieren. Dieses Engagement wird das BMZ Ende 2010 in einem neuen politischen Konzept zu Menschenrechten festschreiben.

Seit Juni 2005 wird das BMZ in dieser Zielsetzung durch das GTZ-Sektorvorhaben „[Menschenrechte umsetzen in der Entwicklungszusammenarbeit](#)“ unterstützt.

In einer Reihe von interaktiven Arbeitsinstrumenten verweist dieses Info-Tool auf Basismaterial zum internationalen Menschenrechtsschutz. Wir möchten damit Mitarbeitende der Entwicklungszusammenarbeit motivieren, in ihrer Arbeit die Menschenrechte als Referenzrahmen vermehrt zu nutzen.

Das vorliegende E-Info-Tool gliedert sich in vier Teile und behandelt

1. Die wichtigsten internationalen Menschenrechtsverträge und ihr Inhalt
2. Berichtsverfahren zur Umsetzung von Menschenrechtsabkommen
3. UN-Menschenrechtsrat und UN-Sonderberichterstattung
4. Menschenrechte in der Praxis

Seit dem 1. Januar 2011:

**giz** Deutsche Gesellschaft  
für Internationale  
Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

**gtz** Menschenrechte umsetzen in der  
Entwicklungszusammenarbeit

Im Auftrag des



Bundesministerium für  
wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung

In Kooperation mit



Deutsches Institut  
für Menschenrechte

## 1. Die wichtigsten internationalen Menschenrechtsverträge und ihr Inhalt

Die Grundlage des heutigen internationalen Menschenrechtsschutzes bilden die UN-Menschenrechtspakte bzw. -konventionen; dazu gibt es eine Reihe von regionalen Menschenrechtsverträgen in Europa, Afrika und in Amerika.

Die UN-Menschenrechtspakte sind rechtsverbindliche internationale Verträge, die inzwischen von der Mehrzahl der Staaten ratifiziert worden sind. Daneben wird das UN-Menschenrechtssystem kontinuierlich weiterentwickelt, wie die Verabschiedung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und der Konvention gegen das gewaltsame Verschwindenlassen von Personen durch die UN-Generalversammlung im Dezember 2006 zeigt. Neue Konventionen müssen von einer Mindestanzahl von Staaten ratifiziert werden, bevor sie in Kraft treten.

### Die neun grundlegenden UN-Menschenrechtspakte (chronologisch) und Anzahl der Vertragsstaaten (VS)

Anti-Rassismus-Konvention ([ICERD](#))

[173 VS](#)

Zivilpakt ([ICCPR](#))

[166 VS](#)

Sozialpakt ([ICESCR](#))

[160 VS](#)

Frauenrechts-Konvention ([CEDAW](#))

[186 VS](#)

Anti-Folter-Konvention ([CAT](#))

[147 VS](#)

Kinderrechts-Konvention ([CRC](#))

[193 VS](#)

Wanderarbeiter-Konvention ([CMW](#))

[43 VS](#)

Behindertenrechts-Konvention ([CPD](#))

[87 VS](#)

Konvention gegen das Verschwindenlassen ([CED](#))

[18 VS](#) (noch nicht in Kraft)

Stand: Juli 2010

Zusätzlich zu diesen Verträgen haben viele Staaten so genannte Fakultativprotokolle (Optional Protocols) ratifiziert, die die Pakte ergänzen. Durch ein Fakultativprotokoll kann z.B. ein individuelles Beschwerderecht eingeführt werden (so im [Fakultativprotokoll I zum Zivilpakt](#), dem [Fakultativprotokoll zur Frauenrechtskonvention](#), und dem [Fakultativprotokoll zum Sozialpakt](#) von 2008). Letzteres haben 32 Staaten unterzeichnet und Ecuador und die Mongolei haben es ratifiziert. Das [Fakultativprotokoll zur Behindertenrechts-Konvention](#) sieht ebenfalls ein individuelles Beschwerdeverfahren vor.

Andere Fakultativprotokolle garantieren über die Konventionen hinausgehende Rechte. So schafft das [2. Fakultativprotokoll zum Zivilpakt](#) die Todesstrafe ab, und die Fakultativprotokolle zur Kinderrechts-Konvention regeln die Rechte von [Kindern in bewaffneten Konflikten](#) und das [Verbot von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie](#). Und schließlich richten das [Fakultativprotokoll zur Anti-Folter-Konvention](#) sowie das zur Behindertenrechts-Konvention unter anderem einen [nationalen Präventions-Mechanismus](#) ein.

### Auslegung von Menschenrechtskonventionen

Die in den Menschenrechtskonventionen enthaltenen Rechte sind allgemein gehalten. Wichtige Auslegungen der einzelnen Rechte finden sich in den Entscheidungen der [Vertragsorgane](#) (treaty bodies) über Individualbeschwerden und den von ihnen verfassten so genannten Allgemeinen Bemerkungen.

Die Vertragsorgane sind Gremien aus unabhängigen Fachleuten. Sie wachen u.a. über den Umsetzungsstand der Konventionen und entscheiden - je nach Ausgestaltung der Befugnisse - über Individualbeschwerden. Hierbei leisten die Vertragsorgane zugleich eine Konkretisierung der Menschenrechtsnormen. Besonders wichtige Hinweise von allgemeiner Bedeutung fassen die Vertragsorgane als Allgemeine Bemerkungen zusammen ([General Comments](#), nicht zu verwechseln mit den unter Punkt 2 erläuterten länderspezifischen Concluding Observations, den Abschließenden Bemerkungen zu den Staatenberichten). Allgemeine Bemerkungen gibt es zu allen grundlegenden Menschenrechtspakten. Anhand konkreter Beispiele verdeutlichen sie den Inhalt der

menschenrechtlichen Verpflichtungen, also der Pflichten zu Achtung, Schutz und Gewährleistung von Menschenrechten. Sie konkretisieren aber auch die zentralen menschenrechtlichen Prinzipien: Partizipation und Empowerment, Nicht-Diskriminierung und Chancengleichheit, Transparenz und Rechenschaftspflicht.

### Relevanz für die EZ

Mit der Ratifizierung von Menschenrechtskonventionen gehen Deutschland und seine Kooperationsländer verbindliche Verpflichtungen ein, die für ihre entwicklungspolitischen Strategien und Prioritätensetzungen maßgeblich sein sollten. Sind zentrale Konventionen oder Fakultativprotokolle, z.B. zur Individualbeschwerde, vom Kooperationsland noch nicht ratifiziert worden, kann die EZ im Politischen Dialog zunächst auf eine Ratifizierung dringen.

Die ratifizierenden Länder verpflichten sich zur Umsetzung der Konvention. Diese Verpflichtung besteht in vielen Fällen unmittelbar und sofort: z.B. Folter zu unterlassen und Diskriminierung – zum Beispiel im Zugang zu Bildung oder Gesundheitsdiensten - zu beenden. Andere menschenrechtliche Verpflichtungen sind mit entsprechenden Strategien und Maßnahmen schrittweise umzusetzen, so die Bereitstellung eines fairen Gerichtswesens oder ausreichender Schulen und Gesundheitseinrichtungen. Länderkonzepte, Schwerpunktstrategiepapiere wie auch die Joint Assistance Strategies sollten daher ausdrücklich thematisieren, welche Verpflichtungen ein Kooperationsland durch die Ratifizierung von internationalen Menschenrechtsabkommen eingegangen ist. Menschenrechtliche Standards und Prinzipien sollten aber auch als Referenzrahmen für die Analyse der entwicklungspolitischen Herausforderungen sowie für die Ableitung prioritärer Handlungsfelder und Strategien dienen.

Die Allgemeinen Bemerkungen konkretisieren menschenrechtliche Standards und nehmen dabei die Erklärungen und Aktionspläne der Welt-Konferenzen zu wichtigen EZ-Themen auf, z.B. die der Welt-Konferenz zu Bildung (Jomtien 1990, Dakar 2000), Nachhaltigkeit (Rio de Janeiro 1992) oder Bevölkerung und Entwicklung (Kairo 1994). Auch daher sind sie eine nützliche Hilfe für die EZ bei der Ausarbeitung von Sektorkonzepten,

Schwerpunktstrategiepapieren und für die Programmarbeit.

Das BMZ verwendet Allgemeine Bemerkungen als Richtlinie und Orientierung für seine Sektorkonzepte, zum Beispiel in den Konzepten zu [Gesundheit](#), [Sozialer Sicherung](#), [Good Governance](#) und [Wasser](#).

### Ressourcen

- a) [Ratifikationsstand der Menschenrechtskonventionen nach Vertrag](#) (Englisch)
- b) [Ratifikationsstand der Menschenrechtskonventionen nach Staaten](#) (Englisch)
- c) Interaktive [Weltkarte](#) des Raoul Wallenberg Instituts mit Ratifikationsständen (benötigt Java)
- d) [Vertragstexte der Menschenrechtskonventionen](#)
- e) Alle Allgemeinen Bemerkungen (Englisch)

### 2. Berichtsverfahren zur Umsetzung von Menschenrechtsabkommen

Aus der Ratifizierung folgt eine je nach Konvention unterschiedliche, turnusmäßige Berichtspflicht der Staaten an die [Vertragsorgane](#). Bedauerlicherweise berichten viele Staaten verspätet oder gar nicht.

Oft verfassen lokale oder internationale Nichtregierungsorganisationen (NGOs) so genannte Parallelberichte zu den Staatenberichten und reichen diese ebenfalls bei dem zuständigen Vertragsorgan ein.

Die Staatenberichte werden in der Regel von den Ministerien in den Vertragsstaaten erstellt, sie sind also eine Selbstdarstellung, die häufig beschönigend ausfällt. Oft unter Heranziehung der Parallelberichte kommentiert das Vertragsorgan dann den Staatenbericht und verfasst die so genannten Abschließenden Bemerkungen (Concluding Observations oder Concluding Comments). Darin werden Fortschritte und Versäumnisse festgehalten, und das Vertragsorgan gibt praxisrelevante Empfehlungen zur besseren Umsetzung der Konvention.

### Relevanz für die EZ

Staatenberichte und Parallelberichte können der EZ als Informationsquelle zur Menschenrechtslage aus Sicht der Regierung

und der NGOs dienen. Schon jetzt unterstützen einige Geber (z.B. in [Nepal](#) und auf den [Malediven](#)) sowohl staatliche wie nicht-staatliche Partner dabei, Kapazitäten für die Erstellung von Staaten- bzw. Parallelberichten zu verbessern.

Die EZ kann und sollte die Abschließenden Bemerkungen sowohl im Politischen Dialog, in Länderkonzepten und Schwerpunktstrategiepapieren nutzen als auch für die Ausgestaltung konkreter Programme. So beziehen sich zum Beispiel diverse UN-Länderstrategien inzwischen auch auf die Abschließenden Bemerkungen verschiedener Vertragsorgane. In Vietnam hat sich beispielsweise das [UN-Team zu HIV/AIDS](#) auf die Abschließenden Bemerkungen des CEDAW-Ausschusses bezogen, um einen menschenrechtsbasierten Ansatz zu entwickeln.

Entwicklungszusammenarbeit kann also viel dazu beitragen, Kooperationsländer bei der Umsetzung der menschenrechtlichen Verpflichtungen zu unterstützen. Eine solche Synergie zwischen EZ und den jeweils eigenen menschenrechtlichen Verpflichtungen trägt auch zu Ownership der Partnerländer und Geberharmonisierung bei. Entsprechend formuliert dies auch der [Accra Aktionsplan von 2008 \(Artikel 13 c\)](#).

### Ressourcen

a) Die [Staatenberichte](#), die [Abschließenden Bemerkungen](#) dazu, die [Allgemeinen Bemerkungen](#) (nähere Informationen dazu finden Sie weiter unten) und, sofern existent, die Entscheidungen in [Individualbeschwerden](#) der verschiedenen Vertragsorgane.  
(Englisch)

### Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

[16.03.-03.04.2009](#)

Ruanda, Tschad

[13.-31.07.2009](#)

Aserbaidshan, Tansania

[12.-30.10.2009](#)

Ecuador, Moldau

[8.-26.03.2010](#)

Mexiko, Usbekistan

[12.-30.07.2010](#)

Kamerun, Kolumbien

[11.-29.10.2010](#)

El Salvador, Jordanien

[Außerdem geplant:](#)

Dominikanische Republik, Jemen

### Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

[4.-22.05.2009](#)

Brasilien, Kambodscha

[2.-20.11.2009](#)

Tschad, Madagaskar, Demokratische Republik Kongo

[3.-21.05.2010](#)

Algerien, Afghanistan, Kolumbien

[1.-19.11.2010](#)

Dominikanische Republik, Sri Lanka

[Außerdem geplant:](#)

Äthiopien, Aserbaidshan, Ecuador, Mauretanien, Peru, Tansania

## **Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung**

[16.02.-6.03.2009](#)

Kongo, Montenegro, Pakistan, Tunesien

[03.-28.08.2009](#)

Äthiopien, Aserbaidshon, China, Kolumbien, Peru, Philippinen

[15.02.-12.03.2010](#)

Guatemala, Kambodscha, Kamerun

[2.-27.08.2010](#)

Bosnien und Herzegowina, El Salvador, Marokko, Usbekistan

Außerdem geplant:

Armenien, Bolivien, Jemen, Kuba, Moldau, Serbien, Ukraine

## **Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

[19.01.-06.02.2009](#)

Armenien, Kamerun, Guatemala, Haiti, Ruanda

[20.07.-07.08.2009](#)

Aserbaidshon, Laos, Liberia, Timor-Leste

[18.01.-5.02.2010](#)

Ägypten, Botswana, Malawi, Ukraine, Usbekistan

[12.-30.07.2010](#)

Albanien

[4.-22.10.2010](#)

Burkina Faso, Tunesien, Uganda, Tschad

[17.01.-4.02.2011](#)

Algerien, Bangladesch, Kenia, Sri Lanka, Südafrika

[11.-29.07.2011](#)

Äthiopien, Costa Rica, Nepal, Sambia

## **Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

[27.04.-15.05.2009](#)

Honduras, Nicaragua, Philippinen, Tschad

[02.11.-20.11.2009](#)

Aserbaidshon, El Salvador, Jemen, Kolumbien, Moldau

[26.04.-14.05.2010](#)

Jemen, Jordanien, Kamerun, Syrien

[1.-19.11.2010](#)

Äthiopien, Bosnien und Herzegowina, Ecuador, Kambodscha, Mongolei

[9.-27.05.2011](#)

Ghana

Außerdem geplant:

Albanien, Armenien, Kuba, Sri Lanka, Tunesien

## **Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Geplant:

Peru, Tunesien

## **Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer/innen und ihrer Familienangehörigen**

[20.04.-01.05.2009](#)

Aserbaidshon, Kolumbien, Bosnien und Herzegowina, Philippinen

[12.-16.10.2009](#)

Sri Lanka

[26.-30.04.2010](#)

Algerien

[22.11.-3.12.2010](#)

Albanien, Ecuador, Senegal

Außerdem geplant:

Mexiko

## Übereinkommen über die Rechte des Kindes & Fakultativ-Protokolle

[12.01.-30.01.2009](#)

Demokratische Republik Kongo, Malawi, Moldau, Tschad, Tunesien

[25.05.-12.06.2009](#)

Bangladesch, Mauretanien, Niger

[14.09.-02.10.2009](#)

Bolivien, Mosambik, Pakistan, Philippinen, Jemen

[11.-30.01.2010](#)

Burkina Faso, Ecuador, El Salvador, Kamerun, Mongolei, Paraguay, Tadschikistan

[25.05.-11.06.2010](#)

Guatemala, Kolumbien, Nigeria, Serbien, Tunesien

[13.09.-1.10.2010](#)

Angola, Bosnien und Herzegowina, Burundi, Guatemala, Montenegro, Nicaragua, Sierra Leone, Sri Lanka, Sudan

[17.01.-4.02.2011](#)

Afghanistan, Kuba, Laos, Mexiko, Ukraine

[30.05.-17.06.2010](#)

Ägypten, Costa Rica, Kambodscha

[Außerdem geplant:](#)

Albanien, Algerien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Burkina Faso, Demokratische Republik Kongo, Liberia, Madagaskar, Marokko, Namibia, Ruanda, Syrien, Usbekistan, Vietnam

### 3. UN-Menschenrechtsrat und UN-Sonderberichterstattung

Die Staaten haben durch Beschluss der UN-Vollversammlung im Jahr 2006 den [UN-Menschenrechtsrat](#) eingerichtet. Sein generelles Mandat ist die Etablierung und Durchsetzung menschenrechtlicher Standards. Im Einzelnen gehört dazu z.B. die Abstimmung über [Resolutionsentwürfe](#) zur Menschenrechtssituation in einem bestimmten Land (Länderresolutionen) oder einzelnen Themen (z.B. [extremer Armut](#) oder [Wasser](#)). Daneben setzt der Menschenrechtsrat Sonderberichtersteller/innen (Special Rapporteurs) ein. Die Sonderberichterstattung umfasst derzeit acht Ländermandate und 31 themenspezifische Mandate. Die dazu erstellten Berichte

beruhen auf Ländermissionen. Darüber hinaus enthalten die jährlichen Berichte der Sonderberichtersteller/innen konkrete menschenrechtliche Empfehlungen für den Menschenrechtsrat und die UN-Generalversammlung. Die Unabhängige Expertin zum Recht auf Wasser legt beispielsweise in [ihrem Bericht von 2010](#) zu Wasser- und Sanitärversorgung durch private Dienstleister dar, welche Pflichten den Staat in diesem Fall treffen. Der Bericht enthält wertvolle Empfehlungen auch für die Unterstützung von Reformen im Sektor durch die Entwicklungszusammenarbeit.

Die [Mitgliedsstaaten des Menschenrechtsrates](#) werden von der UN-Vollversammlung gewählt. Deutschland war bis 2009 drei Jahre lang Mitglied im Menschenrechtsrat. Vor der Wahl geben die Staaten freiwillige Verpflichtungen darüber ab, welche menschenrechtlichen Ziele sie erreichen wollen und seit 2008 unterziehen sich alle Staaten mit Mitglieds- oder Beobachterstatus einer gegenseitigen, regelmäßigen Begutachtung ([Universal Periodic Review \(UPR\)](#)). Bereits [128 Staaten](#) wurden in dem Verfahren überprüft.

#### Relevanz für die EZ

Im Rahmen des [UPR](#) berichten sowohl die einzelnen Staaten als auch das [VN-Hochkommissariat für Menschenrechte](#) und die [Zivilgesellschaft](#) über die Fortschritte bei der Umsetzung der Menschenrechtsverträge und der freiwilligen Verpflichtungen, und über die Menschenrechtssituation im jeweiligen Land. Der UPR schließt mit Empfehlungen an den jeweiligen Mitgliedsstaat ab. Diese [Berichte](#), insbesondere die Berichte der Zivilgesellschaft, kann die EZ für capacity development aufgreifen. Die angenommenen Empfehlungen aus dem UPR-Verfahren und die [freiwilligen Verpflichtungen](#), die von den Staaten vor einer Wahl in den Menschenrechtsrat abgegeben werden, kann die EZ auf der politischen Ebene nutzen, z.B. in Regierungsverhandlungen.

Die regelmäßigen Berichte der themen- und länderspezifischen Sonderberichterstattung über Ländermissionen liefern der EZ wertvolle Informationen über den Umsetzungsstand der bürgerlichen und politischen sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte in einzelnen Ländern. Die Berichte beinhalten aber auch Informationen über aktuelle menschenrechtsrelevante Diskussionen und

Standards und geben damit Anregungen zur thematischen und inhaltlichen Ausrichtung von EZ. So berät z.B. das Länderbüro des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte in [Guatemala](#) die guatemaltekische Regierung bei der Umsetzung der Empfehlungen des UN-Sonderberichterstatters für die Rechte indigener Völker. UNDP Türkei hat nach einem Besuch des UN-Sonderberichterstatters für Binnenvertriebene die türkische Regierung dabei unterstützt, ein [Programm für Binnenvertriebene](#) auszuarbeiten. Auch dieses basiert auf den [Empfehlungen des Sonderberichterstatters](#).

### Ressourcen

- a) Freiwillige Verpflichtungen der Kandidatenländer für eine Wahl in den UN-Menschenrechtsrat in den Jahren [2008](#), [2009](#) und [2010](#)
- b) Universal Periodic Review: [Berichte](#), nach Land
- c) Sonderberichterstattung: [themenspezifische Mandate](#)
- d) Sonderberichterstattung: [länderspezifische Mandate](#)
- e) Der [Universal Human Rights Index](#) erleichtert den Zugang zu den Empfehlungen der Vertragsorgane und der Sonderberichterstatter.

### 4. Menschenrechte in der Praxis

Zur weiteren Operationalisierung von Menschenrechten haben UN-Sonderorganisationen wichtige Beiträge geleistet. Die FAO entwickelte die [Freiwilligen Richtlinien zum Recht auf Nahrung](#), und die WHO bildet ihre Mitarbeitenden mit [Unterstützung von InWEnt](#) systematisch zur Integration des Rechts auf Gesundheit in [Armutsbekämpfungsstrategien](#) aus.

Ein weiteres Instrument zur Operationalisierung sind menschenrechtliche Indikatoren. Solche Indikatoren enthalten einen spezifischen Bezug zu menschenrechtlichen Normen und Prinzipien. Sie sind dazu geeignet, Strukturen, Ergebnisse und die Qualität von Prozessen mit Blick auf den Schutz und die Förderung der Menschenrechte zu erfassen.

In der [Beratung eines multidisziplinären Programms zu HIV/AIDS in Bangladesch](#) sind beispielsweise menschenrechtsorientierte Indikatoren vorgeschlagen worden.

Als Indikatoren für die Qualität der Prozesse zur verbesserten Umsetzung der Menschenrechte von Personen, die mit HIV/AIDS leben, wurde zum Beispiel vorgeschlagen:

- Medizinische Dienstleister behandeln HIV-Patienten in einer nicht-diskriminierenden Weise wie alle anderen Patienten (Messung durch Betroffenen-Interviews).
- Meinungsführer im Lebensumfeld von verwundbaren Gruppen unterstützen diese bei ihrer Arbeit gegen soziale Diskriminierung (Messung durch Betroffenen-Interviews).

Als Indikator auf der Ergebnisebene wurde vorgeschlagen "Dienste zu sexuell übertragenen Infektionen und HIV/AIDS werden von Individuen aus Hochrisiko- und verwundbaren Gruppen vermehrt genutzt".

Im Rahmen der Vereinten Nationen wird auf mehreren Ebenen an menschenrechtlichen Indikatoren gearbeitet. So hat das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte einen methodischen Ansatz für die Bildung [quantitativer, menschenrechtlicher Indikatoren](#) vorgestellt. Ein Forschungsprogramm an der Universität Mannheim zusammen mit FIAN hat ein [Set an Indikatoren](#) für das Recht auf Nahrung erarbeitet. Nützlich für die EZ sind auch die Indikatoren, die einzelne Sonderberichterstatter entwickelt haben (siehe unten).

## Ressourcen

- a) Informationsportal des Deutschen Instituts für Menschenrechte zu „[Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit](#)“.
- b) Indikatoren zu einzelnen Menschenrechten finden sich in den Berichten des Sonderberichterstatters für das Recht auf Gesundheit zum [Überleben von Kindern](#) und zu [Reproduktiven Rechten](#), der Sonderberichterstatterin zu [Gewalt gegen Frauen](#) sowie den Berichten des Sonderberichterstatters für das [Recht auf angemessene Unterbringung](#) (Englisch).
- c) [Vielversprechende Umsetzungsbeispiele](#) aus der deutschen Entwicklungszusammenarbeit (Englisch)
- d) Erfahrungen [der UN-Organisationen](#) aus der Zusammenarbeit mit dem Menschenrechtsschutzsystem, Erfahrungen von UNESCO und UNDP im [Asiatischen Raum](#) (Englisch).
- e) Eine Studie des UN-Hochkommissariates für Menschenrechte zu [Menschenrechten und MDGs](#) an, knapp dazu auch ein [UNDP-Papier](#) (Englisch).

### Impressum

Herausgeber:  
Deutsche Gesellschaft für  
Technische Zusammenarbeit  
(GTZ) GmbH  
Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5  
65760 Eschborn, Germany  
Tel +49 61 96 79-0  
Fax +49 61 96 79-1115  
E-Mail [info@gtz.de](mailto:info@gtz.de)  
Web [www.gtz.de](http://www.gtz.de)

### Kontakt

Sektorvorhaben  
„Menschenrechte umsetzen in der  
Entwicklungszusammenarbeit“  
Abt. 42, Staat und Demokratie  
  
Juliane Osterhaus  
Tel +49 61 96 79-1523  
E-Mail [juliane.osterhaus@gtz.de](mailto:juliane.osterhaus@gtz.de)

Eschborn, August 2010

